

Satzung

des

Judo und Jujutsu – Club Ludwigshafen/Rh. e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der am 14.11.1975 in Ludwigshafen – Gartenstadt gegründete Club, führt den Namen

„Judo und Jujutsu – Club Ludwigshafen/Rh. e.V.“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland – Pfalz und im Fachverband Judoverband Pfalz. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen/Rh.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. eingetragen.

Zweck:

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Budosports - insbesondere Judo - auf Grundlage des Amateurgedankens. Der Verein setzt sich für eine sportliche Lebensführung, mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung ein. Besonderes Anliegen ist die Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit. Außerdem will er durch Pflege der Geselligkeit die kameradschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und den anderen Sportvereinen fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Gestaltung eines regelmäßigen und ordnungsgemäßen Trainingsbetriebs
 - b) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

- c) Teilnahmen an Wettkämpfen, Lehrgängen und Veranstaltungen
- d) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen
- e) Pflege und Werterhaltung der Sportanlage und Sportgeräte
- f) Durchführen von Ausflügen, Veranstaltungen und ähnliches

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3

Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

- a) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Jugendmitglieder sind alle Jugendliche unter 18 Jahren. Sie sind stimm- und wahlberechtigt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Gewählt werden können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- c) Zum Ehrenmitglied können durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4 - Mehrheit Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes – ohne Stimmrecht- teilzunehmen.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge:

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder, die ihre gesetzlich vorgesehene Wehrdienstpflicht ableisten, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung in schriftlicher Form. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die muss folgende Punkte erhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung, schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel – Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§ 8

Mitarbeiterkreis:

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Abteilungsleiter
 - c) Die Übungsleiter
 - d) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 9

Vorstand:

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender (Stellvertreter)
 - c) Kassenwart
 - d) Jugendwart
 - e) Jugendwart (Stellvertreter)
 - f) Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1000€ ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der

Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) Die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
7. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich
8. Die Vorsitzenden werden ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzungen vorzunehmen, die das Gericht für die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

§ 10

Abteilungen:

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse:

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen:

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfer:

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassenprüfer die Entlastung des Kassenwarts.

§ 14

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
3. die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Körperschaft Förderverein Kinderhospiz

Sterntaler e.V. (Steuer-Nummer: 38146/05003) zwecks Verwendung für Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit im Kinderhospiz Sterntaler.

§ 15

Schlussbestimmung:

Bei allen nicht in der Satzung vorgesehenen Fällen sind die einschlägigen Bestimmungen des BGB maßgebend. Über die im BGB, in der Satzung oder einer vorliegenden Geschäftsordnung nicht geregelten Fragen, entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Ludwigshafen/Rhein, den 13.03.2020